



Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5
29221 Celle

Postfach 12 11
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0
Telefax 05141.92 82-42
Internet www.rakcelle.de
E-mail info@rakcelle.de

→ Ausgabe Nr. 21/2020, 21.09.2020

I.

Aktualisierung der beA Client-Security mit neuem Installationsprogramm

Die BRAK hatte bereits am 27.8.2020 mit dem beA-Sondernewsletter 2/2020 darüber informiert, dass ab dem 3.9.2020 eine neue Version der beA Client-Security auf der [beA-Startseite](#) zum Download bereitstehen wird.

Die beA Client-Security benötigen Sie zur sicheren Anmeldung für Ihr beA. Sie dient zudem der Ver- und Entschlüsselung Ihrer beA-Nachrichten.

Die neue beA Client-Security enthält auch eine neue Version des Installations- und Aktualisierungsprogramms für die Client-Security. Neben technischen Verbesserungen des Installationsprogramms sind darin Änderungen der Dialoge für den Ablauf der Installation der beA Client-Security vorgenommen worden. Außerdem ist die Installation und die Deinstallation der Client-Security auf Mac- und Linux-Systemen nun deutlich komfortabler.

Die **Umstellung auf die neue Version der beA Client-Security erfordert die Deinstallation des bisherigen Installationsprogramms und die Installation der neuen Version**. Da ab dem **15.10.2020** die Anmeldung am beA nur noch mittels dieser neuen Version möglich sein wird, empfehlen wir Ihnen, die Aktualisierung möglichst kurzfristig vorzunehmen. Dies hat den Vorteil, dass Ihr System dann bereits vorbereitet ist und Sie auch nach dem 15.10.2020 zuverlässig mit Ihrem beA arbeiten können. Sollten in Einzelfällen technische Probleme auftreten, ist noch ausreichend Zeit, diese mit Hilfe des [beA-Supports](#) zu lösen. Selbstverständlich ist es auch nach dem 15.10.2020 noch möglich, eine Neuinstallation vorzunehmen.

Detaillierte Hinweise zur [Deinstallation](#) der alten Version und [Installation](#) der neuen Version auf Windows-, Mac- und Linux-Systemen finden Sie in der [beA-Online-Hilfe](#). Bitte beachten Sie unbedingt, dass Sie für die Installation der beA Client-Security Administrationsrechte benötigen. Sollten Sie nicht über Administrationsrechte auf Ihrem Rechner verfügen, muss die Installation durch einen Administrator vorgenommen werden.

II.

Verordnung zu den nach dem GwG meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich:

Am **01.10.2020** tritt die Verordnung zu den nach dem GwG meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich in Kraft (*Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich – Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien – GwGMeldV-Immobilien*). Die Ermächtigung zum Erlass dieser Verordnung findet sich in § 43 Abs. 6 GwG wonach das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) durch Rechtsverordnung Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbssteuergesetzes bestimmen können, die von den Verpflichteten des GwG nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 **stets zu melden sind**.

Die Verordnung **führt zu einer deutlichen Erweiterung der Meldepflichten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)**.

Die Meldepflichten ergeben sich konkret aus §§ 3 – 6 GwGMeldV-Immobilien.

Lediglich dann, wenn Tatsachen vorliegen, die entkräften, dass ein Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte oder dass der Erwerbsvorgang im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung besteht, besteht keine Pflicht zur Meldung.

Diese Tatsachen sind aufzuzeichnen und in der Dokumentation für Zwecke der aufsichtlichen Prüfung aufzubewahren (§ 7 GwGMeldV-Immobilien).

III.

Verzicht auf Zulassung zum Jahresende

In der Geschäftsstelle gehen zum Jahresende regelmäßig „Zulassungsverzichtserklärungen“ ein. In diesem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen:

Wer seine Anwaltszulassung „zurückgibt“, also auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO), erhält einen Widerrufsbescheid mit Empfangsbekanntnis und Rechtsmittelverzichtserklärung.

Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die ausdrücklich **mit Wirkung zum Jahresende** verzichten möchten, bitten wir dafür Sorge zu tragen, **dass das Empfangsbekanntnis und die Rechtsmittelverzichtserklärung jeweils ausgefüllt vor Jahresende auf der Kammergeschäftsstelle wieder eingehen. Anderenfalls kann die Löschung der Zulassung nicht zum Jahresende erfolgen, die Zulassung würde in das Jahr 2021 hineinreichen damit auch der anteilige Kammerbeitrag für das Jahr 2021 fällig werden.**

Für die Verzichtserklärung nutzen Sie bitte unser Formular „Verzicht“, welches Sie auf unserer Homepage www.rakcelle.de unter Service für Anwälte/Formulare finden.

Bitte übersenden Sie die Verzichtserklärung bis spätestens Mitte Dezember.

IV.

Neuigkeiten von der rak.seminare GmbH Celle und Oldenburg

Seit Juni 2020 ist Frau Rechtsanwältin Karin Schattenfroh Geschäftsführerin der rak.seminare GmbH Celle und Oldenburg. Im Beileger informiert sie über die coronabedingt teilnehmerbegrenzten Präsenzseminare und über die ab September anlaufenden Online-Seminare. Nutzen Sie gern den Newsletterservice der rak.seminare. Über diesen Link können Sie sich für den Newsletter anmelden:

<https://www.rak-seminare.de/>

V.

Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO für das Kalenderjahr 2020

Die Fortbildungs- und Nachweispflicht des § 15 FAO gilt uneingeschränkt für sämtliche Fachanwälte – **auch in Pandemiezeiten** - ohne die Möglichkeit einer Befreiung. Die Pflicht gilt auch, wenn Fachanwälte ihre anwaltliche Tätigkeit nur in sehr geringem Umfang ausüben oder sich z. B. in Elternzeit befinden, da Zweck der Fortbildungspflicht die Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards für alle Fachanwälte ist.

Sowohl die Fortbildungspflicht als auch die Nachweispflicht ist eine anwaltliche Berufspflicht.

Wir machen erneut darauf aufmerksam, dass gemäß § 15 Abs. 2 FAO **alle 15 Zeitstunden auch online** absolviert werden können. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, die Fortbildungspflicht im Umfang von 5 Zeitstunden im Wege des Selbststudiums mit Lernerfolgskontrolle gem. § 15 Abs. 4 FAO zu erfüllen. **Die Veranstalter** weisen die Fortbildungsveranstaltungen ausdrücklich als Fachanwaltsfortbildung gem. § 15 Abs. 4 FAO oder gem. § 15 Abs. 2 FAO aus.

Gem. § 15 Abs. 5 FAO ist das Absolvieren ausreichender Fortbildung der zuständigen Rechtsanwaltskammer **unaufgefordert nachzuweisen**. Da die Fortbildung im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden **kalenderjährlich** zu absolvieren ist, sind die entsprechenden Nachweise über die im Kalenderjahr erbrachten Fortbildungen im jeweiligen Kalenderjahr der Rechtsanwaltskammer vorzulegen.

Notieren Sie sich daher bitte entsprechende Fristen zur Übersendung der Fortbildungsnachweise an die Kammer.

Eine Übermittlung der Nachweise per FAX: 05141/9282-42, E-Mail: info@rakcelle.de oder beA an die Geschäftsstelle reicht aus. Bitte sehen Sie davon ab, uns Dokumente doppelt einzureichen.

Aktuelle Informationen bzw. Veranstaltungshinweise finden Sie auch auf unserer Homepage unter: <http://www.rakcelle.de/anwaelteN/aktuelles.htm> und unter: <http://www.rakcelle.de/anwaelteN/veranstaltungen.htm>